



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6120-011281

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Lebensmittel mit einem abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdatum anstatt mit 19 % bzw. 7 % mit 0 % zu besteuern. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Verkaufen von Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) abgelaufen sei, steuerlich genauso attraktiv gestaltet werden müsse wie das Wegwerfen von Lebensmitteln und daher ebenso 0 % Umsatzsteuer anzusetzen sei. Im Hinblick auf das Bekenntnis Deutschlands zum Pariser Klimaschutzabkommen und zu dem darin verankerten Ziel, die Lebensmittelverschwendung bis 2030 um 50 % zu reduzieren, müssten konkrete Maßnahmen folgen, die das Retten von Lebensmitteln steuerlich bevorteilten statt zu bestrafen. Außerdem könne man durch eine Reduzierung der Mehrwertsteuer auf 0 % auf Lebensmittel mit abgelaufenem MHD Menschen besonders helfen, die durch inflationsbedingte Preissteigerungen besonders betroffen seien. Zudem würde das Vertrauen der Menschen darauf gestärkt, dass Lebensmittel auch nach Ablauf des MHD noch bestens genießbar seien, und zugleich ein Bewusstsein geschaffen, dass Lebensmittelverschwendung zu 50 % in Privathaushalten stattfindet, sowie eine entsprechende öffentliche Debatte angestoßen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 2560 Mitzeichnungen (online) sowie 45 Diskussionsbeiträge ein.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die weitere Ermäßigung der Mehrwertsteuer sich nicht als geeignet erweise, Unternehmerinnen und Unternehmer im Allgemeinen dazu zu bewegen, abgelaufene Lebensmittel nicht zu entsorgen, sondern zu verkaufen. Denn es dürfte wenig praktikabel sein, für jedes zum Verkauf angebotene Produkt zu prüfen, ob das MHD überschritten ist, und sicherzustellen, dass jeweils der korrekte Steuersatz angewendet wird. Dazu müsste vermutlich der Strichcode ausgetauscht werden. Insgesamt bedeutete dies einen hohen Bürokratieaufwand für die Unternehmerinnen und Unternehmer. Außerdem wäre vor dem Verkauf abgelaufener Lebensmittel auch immer zu prüfen, ob die Verzehrfähigkeit im Einzelfall noch gegeben ist.

Gegen eine weitere Senkung der Mehrwertsteuer ist zudem anzuführen, dass eine solche Maßnahme sich nicht zwingend im Endpreis für die Verbraucherinnen und Verbraucher niederschlagen muss.

Der Ausschuss weist des Weiteren darauf hin, dass der Vernichtung von Lebensmitteln nach Ablauf des MHD bereits nach geltender Rechtslage durch die steuerliche Entlastung von Lebensmittelspenden etwa an gemeinnützige Organisationen entgegengewirkt wird. Mit BMF-Schreiben vom 18. März 2021 (BStBl. I 2021, 384) wurden umsatzsteuerrechtliche Regelungen zur Erleichterung von Sachspenden getroffen. Danach bestimmt sich die Bemessungsgrundlage in Fällen von Sachspenden anhand des (fiktiven) Einkaufspreises im Zeitpunkt der Hingabe der Spende. Dieser fiktive Einkaufspreis entspricht damit in der Regel dem Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt der Spende und führt zu einer entsprechend niedrigeren bzw. im Falle eines fiktiven Einkaufspreises von 0 Euro zu gar keiner Umsatzsteuer. Dies betrifft etwa Lebensmittel kurz vor dem Verfallsdatum sowie Obst und Gemüse mit Mängeln. Der Petitionsausschuss unterstützt zwar das vom Petenten angesprochene Ziel einer weiteren Verringerung von Lebensmittelabfällen als einem wichtigen Baustein einer nachhaltigen Entwicklung, die mit dem Erreichen der unionsweit geltenden Vorgaben für die Verringerung von Lebensmittelabfällen um 50 % bis 2030 einhergeht. Der



Ausschuss hält aber die geltenden umsatzsteuerlichen Anreize für ausreichend und befürwortet das Anliegen einer Senkung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum auf 0 % im Ergebnis nicht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.